

Aus dem Untersuchungsgrundsatz kann aber nicht gefolgert werden, dass die am Verfahren beteiligten Parteien überhaupt keinen Einfluss auf die Erhebung des massgeblichen Sachverhalts haben.<sup>1024</sup> Sie sind zwar nicht zur Mitwirkung verpflichtet, es steht ihnen aber frei, an der Tatsachenermittlung mitzuwirken.<sup>1025</sup> Sie können dem Gericht entsprechende Anregungen geben und Beweisanträge stellen. Das Gericht kann das Vorbringen berücksichtigen, muss es aber nicht.<sup>1026</sup> Für das Gericht ist ein Beweisantrag ein Anstoss, zu erwägen, ob eine Beweiserhebung erforderlich ist.<sup>1027</sup>

#### D. Würdigung

Der Untersuchungsgrundsatz ist gesetzlich immer dort angemessen und die «problemadäquate Prozessmaxime»<sup>1028</sup>, wo die Sachverhaltsaufklärung sinnvollerweise nicht überwiegend in die Hände der am Verfahren Beteiligten selbst gelegt werden kann, sei es zum Schutz eines der Prozessbeteiligten, oder sei es, weil der Verfahrenszweck über die Durchsetzung von Einzelinteressen hinausreicht, also objektiver Natur ist.<sup>1029</sup> Beide Überlegungen sind für die Verfahrensarten vor dem Staatsgerichtshof bedeutsam. Der Einzelne, der sich mit Individualbeschwerde gegen einen Hoheitsakt (eine Massnahme hoheitlicher Gewalt) wehrt, bedarf des Schutzes, da ihm nicht die gesamte Sachverhaltsaufklärung der behördlichen Massnahmen aufgetragen werden kann, die ihm oft un-

---

1024 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 111, Rz. 254.

1025 Vgl. für Österreich Hagen, S. 98 und für Deutschland Geiger, Besonderheiten, S. 12; vgl. dagegen für das liechtensteinische Verwaltungsverfahren, das zwar auch vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, Art. 68 Abs. 1 LVG und dazu Kley, Grundriss, S. 267.

1026 Benda/Klein, S. 111, Rz. 254; so auch für Liechtenstein Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 49. In StGH 2000/57, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 16 hat der Staatsgerichtshof etwa ein vom Beschwerdeführer vorgebrachtes Sachverständigengutachten unabhängig von dessen Zulässigkeit als unbehelflich erachtet. In StGH 2004/5, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 9 hat der Staatsgerichtshof beispielsweise einen Beweisantrag des Beschwerdeführers abgewiesen.

1027 Siehe Geiger, Besonderheiten, S. 22.

1028 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 49.

1029 Benda/Klein, S. 111, Rz. 253.